J.publ.G.
60

Rr

J. Publ. germ. 60

<36634210180014

<36634210180014

Bayer. Staatsbibliothek

[D. H. L. v. Ompteda.]

Beleuchtung
der
unpartheyischen Gedanken
über
die Einführung
des
Simultaneums
in den Osnabrückischen Orten
Fürstenau und Schledehausen
und die dagegen
von der
Stadt Fürstenau
geführten
Beschwerden.

Regensburg. 1788.
bei Montags Erben.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

§. 1.

System des H. Verf. der: Unpartheyischen Gedanken ꝛc.

Der Verfasser der jüngsthin im Druck erschienenen: Unpartheyischen Gedanken über die Einführung des Simultaneums in den Osnabrückischen Orten Fürstenau und Schledehausen und die dagegen von der Stadt Fürstenau geführten Beschwerden. Frkf. und Leipz. 1788. 8. welcher aus der redlichsten Absicht, in dieser anjezt im teutschen Publikum einige Aufmerksamkeit erregenden Streitigkeit durch die von ihm angestellte Untersuchung der Wahrheit auf den Grund zu kommen, die Feder ergriffen zu haben scheinet, wirft gleich anfangs (§. 2. seiner Schrift) die Frage auf: aus welchem rechtlichen Grunde die durch den Vergleich vom 29 Dec. 1786. beliebte Abänderung der Osnabrückischen perpetuirlichen Kapitula-

tion *a)*, nach welcher nunmehro in Schledehausen den Evangelischen, und in Fürstenau den Catholischen eine öffentliche Religionsübung verstattet worden, habe vorgenom-

---

(*a*) H. Schmidt in seiner: **Kurzen Beleuchtung der Pütterischen unmasgeblichen Gedanken** 2c. tadelt S. 9. den H. G. J. R. Pütter, daß derselbe dieses Document nicht perpetuirliche **Stifts-** sondern **Wahl - Capitulation** nenne; ich bekenne jedoch, daß ich darinn nichts tadelswürdiges, wenigstens nichts tadelwürdigeres in dem Zusatze: **Wahl-** als: **Stifts-** Capitulation finden kann. Eigentlich und ursprünglich heißet sie schlechtweg: **perpetuirliche Capitulation.** So nennet sie der Osnabrückische Friedensschluß: uniformis *perpetuaeque capitulationis* &c. so heißet sie in der Ueberschrift beym **Meyern**; so nennt sie sich im Contexte selbst; nirgends finden sich legale Spuren, daß sie **Stifts-** oder **Wahl-** Capitulation heißen müsse. Da sie jedoch bey jeder neuen Wahl oder Postulation eines Bischofs erneuert und beschworen wird, so kann man sie ganz schicklich auch **Wahl-Capitulation** nen-

nommen werden können? Er bescheidet sich (ebend.); daß sich zwey Quellen gedenken lassen, aus welchen die Befugniß dazu entspringen könne, nemlich, entweder die nämliche Autonomie, nach welcher durch die Einwilligung des Bischofs, des Hauses Braunschweig-Lüneburg und des Domkapitels vormals gewisse Orte theils den Catholischen, theils den Augsburgischen Confessionsverwandten, theils beiden Religionstheilen zugleich zum öffentlichen Gottesdienste angewiesen worden, und nun durch eine entgegengesetzte Einwilligung solcher Paciscenten ein anderes beliebet werden, oder das landes-

---

nennen, wie sie denn der H. Verfasser der: Unpartheyischen Gedanken ꝛc. mit dem ich es hier zu thun habe, ebenfalls so nennt. Wollte man aber etwa auf den Ausdruck: Stifts-Capitulation um deswillen bestehen, um gleichsam damit zu verstehen zu geben, das ganze Stift, sämtliche Unterthanen also auch, hätten sie abgeschlossen; so wäre der in solchem Maaße ihr beygelegte Titel höchst verfänglich, ja grundfalsch; denn nicht das Stift, sondern der Bischof, das H. Braunschweig-Lüneburg und das Domkapitel haben sie unter sich abgeschlossen.

herrliche Reformations-Recht. Er hält jedoch dafür: lezteres, das landesherrliche Reformations-Recht, könne schlechterdings keine Befugniß dazu darbieten, da solches im Stifte Osnabrück durch ein Staatsgrundgesetz, nemlich durch die perpetuirliche Capitulation, beschränket sey, (§. 3. und 15.) und die in Rücksicht des landesherrlichen Reformations-Rechts im westphälischen Frieden Art. V. §. 30. 31. enthaltene allgemeine Verordnungen nicht Plaz gewinnen könnten, wo ihnen in Ansehung eines einzelnen Landes besondere Verordnungen des westphälischen Friedensschlusses, so wie in Ansehung des Stifts Osnabrück der Art. XIII. §. 4. und 7. entgegen stünden. (§. 16 — 18.) Aber auch eine bloße Einwilligung derer, welche die Osnabrückische Wahl- und Stifts-Capitulation abgeschlossen hätten, könne die Sache nicht erledigen, da nicht allein solche Wahl-Capitulation nach dem ausdrücklichen Bezug, die der westphälische Friedensschluß als solchen nehme, als diesem einverleibet, anzusehen sey, mithin die Kraft eines Reichsgesezes habe, und also auch nicht ohne Einwilligung Kaisers und des Reichs abgeändert werden könne, (§. 5 — 7.) sondern auch sämtliche Unterthanen ein jus quaesitum aus solcher erlanget hätten, welches ihnen

ihnen ebenfalls ohne ihre Einwilligung nicht genommen werden möge, (§. 8. — 11.) und es bliebe also kein anderer rechts begründeter Weg, um eine solche Abänderung der Wahl-Capitulation thunlich zu machen übrig, als der einer gütlichen Uebereinkunft mit denen durch eine solche Abänderung betheiligten Unterthanen. (§. 12. 13.)

Da ich der Sache nicht weniger, wie der Herr Verfasser, nachgedacht habe, und nach meiner innigsten und lebhaftesten Ueberzeugung seiner Meinung nicht beypflichten kann, so will ich mit aller Freimüthigkeit die Gründe, welche mich hiezu bewegen, (wie es dem Herrn Verfasser selbst als einem redlichen Forscher der Wahrheit nicht unangenehm seyn kann, und wie es auch vielleicht manchen im Publico nicht unangenehm seyn wird, die Sache mit einem Blicke von beiden Seiten übersehen zu können, und gleich Gründe und Gegengründe neben einander zu finden, hier anzeigen. Ich will aber zuförderst den ganzen Gedanken-Gang, nach welchen ich die Sache betrachte, auszeichnen, und dadurch zugleich nicht allein die wahre Beschaffenheit, die es mit dem landesherrlichen Reformations-Rechte theils überhaupt, theils nach denen demselben in dem westphä-

lischen Friedensschluße gegebenen Beschränkungen hat (b), sondern auch die Rechte und Ver-

(b) Ich rathe aus wahrer Wohlmeinung einem jeden, der über gegenwärtige Streitsache urtheilen will, sich vor allen Dingen einen reinen Begrif von dem so oft genennt werdenden, aber im Grunde so wenig verstandenen jure reformandi zu verschaffen. Die Erfahrung hat mich gelehret, daß es gemeiniglich der Mangel eines reinen Begrifs und selbst die der Sache nicht angemessenen und leicht auf irrige Begriffe leitende Benennung: jus reformandi, ist, welche zu Misdeutungen Anlaß giebt, ja wohl gar verursachet, daß man dafür hält, die ganze Sache sey äusserst delicat und noch zu unbestimmt in den Gesetzen; man thue wohl, sie gar nicht zu berühren, und sorgfältig zu umgehen. ꝛc. Nichts ist gleichwohl unschuldiger, nichts in dem Gesetze klarer und billiger bestimmt, als dieses nur inadanquat und misbräuchlich genannte jus reformandi, welches man bald finden wird, wenn man nur der Sache auf den Grund gehet, und sich gleich anfangs merket, daß es eigentlich nicht heißet: jus refor-

Verbindlichkeiten, welche, es sey nun mit Aufhebung, oder auch mit Beschränkung, oder endlich mit Beybehaltung des landesherrlichen Reformations-Rechts aus der Osnabrückischen Wahl-Capitulation erwachsen, ins Licht zu stellen suchen.

§. 2.

Natur und Beschaffenheit des juris reformandi.

Bey jeder Beleuchtung eines Gegenstandes des teutschen Staatsrechts ist es rathsam, zuvörderst von dem dabei zum Grunde liegenden natürlichen oder allgemeinen Staatsrechte auszugehen, und hienächst zu untersuchen, ob und in wie ferne das positi-

formandi, (vor welchen Ausdruck man schon, als ob darunter eine Beschränkung der Gewissensfreiheit, des Glaubens oder Nicht-Glaubens der Unterthanen verstanden werde) sondern jus reformandi *religionis exercitium*. I. P. O. Art. V. §. 30. — Also nur mit Muth und Zuversicht an die Sache gegangen! wir werden bald sehen, daß wir festen und sichern Grund vor uns haben.

ve teutsche Staatsrecht darunter eine Abänderung mache. Also auch hier zuvörderst von dem natürlichen oder allgemeinen Staats-recht. Nach diesem nun stehet unläugbar je-dem Landesherrn das Recht zu, zwar nicht über das Gewißen seiner Unterthanen zu herr-schen, ihnen vorzuschreiben, was sie glauben oder nicht glauben, zu welcher Religion sie sich bekennen sollen — das wäre Gewis-sens-Zwang — wohl aber das Recht, ihnen die Religions-Uebung in seinen Staa-ten zu erlauben oder nicht zu erlauben, da diese Religions-Uebung vorzüglich öffentliche Versammlungen mit sich bringet, und der Landesherr ohnstreitig befugt ist, feierliche Versammlungen in seinen Landen zu gestat-ten oder nicht zu gestatten. Dieses Landes-herrliche Recht nun, diesen Theil des juris majestatici circa sacra, nennet man das jus reformandi, oder vielmehr, wie ei-gentlich das ihm zuerst diesen Namen beilegende Osnabr. Friedesinstrument es benennet, *jus reformandi religionis exercitium*. Nieman-den ist noch eingefallen, dasselbe an und vor sich dem Landesherrn abzustreiten, von beiden Religions-Seiten eignen sie sich solches zu (*a*) es

(*a*) Moser von der Landeshoheit im Geist-lichen S. 647.

es ist demnach allgemeine Regel, welche bleibet, so lange und in sofern das positive teutsche Staatsrecht sie nicht beschränket, ja es wird sogar noch ausdrücklich in den Osnabr. Friedensinstrumente Art. 15. §. 30. dafür anerkannt. Cum ejusmodi (vorhin stand Statibus Imperii immediatis *sive ecclesiasticis sive saecularibus*, und darauf bezieht sich das ejusmodi) statibus immediatis cum jure Territorii & superioritatis ex communi per totum Imperium hactenus usitata praxi etiam *jus reformandi exercitium religionis* computat; — conventum est, hoc idem porro quoque ab utriusque religionis statibus observari, nullique statui immediato jus, quod ipsi ratione territorii & superioritatis in negotio religionis competit, impediri oportere.

§. 3.

Beschränkung desselben im westphälischen Frieden durch die Bestimmung des Entschied-Jahres.

Vor den Zeiten der Reformation kam dieses landesherrliche jus reformandi religio-

gionis exercitium wenig in Frage oder Bemerkung, da damals nur eine Religion in Teutschland, und dieser Herr und Land zugleich zugethan war, jenen auch die übertriebene Gewalt des geistlichen Arms wenig Disposition über die Religions-Uebung der Unterthanen gestattete. Nachdem jedoch das Licht der Reformation sich über Teutschland verbreitet hatte, so trat der Fall gar vielfältig ein, daß Landesherr und Unterthan von verschiedener Religion waren; anfangs hoffte man den Collisionen, die hieraus entstanden, dadurch zu begegnen, daß man im Religions-Frieden nur blos im allgemeinen bestimmte, jeder solle bey seiner Religion ruhig verbleiben, keiner deswegen beschwehrt, allenfalls einem jeden der freye Abzug verstattet werden; allein es zeigte sich bald, daß damit Ruhe und öffentliche Eintracht in Teutschland herzustellen nicht möglich sey, und alle Augenblicke Streit und Vergewaltigung zwischen denen verschiedener Religion zugethanenen Landesherrn und Unterhanen, wenn jene diesen die Ausübung ihres Gottesdienstes nicht gestatten wollten, entstanden. Die gröstentheils mit daraus erwachsene traurigen Unruhen des 30jährigen Krieges lehrten daher aufs nachdrücklichste, daß es nöthig sei, eine nähere Norm darüber festzusetzen, diese erfolgte denn

auch,

auch, mit Bestimmung des Jahrs 1624. zum Entschiedjahre, im 12ten Abschnitt oder 30. bis 37. §. des 1sten Articuls des Osnabrückischen Friedensschlusses, und zwar in der Hauptsache dahin: An und vor sich solle das Landesherrliche jus reformandi exercitium religionis nach wie vor Grundregel bleiben (§. 30.) nur solle solches eine Beschränkung leiden in Ansehung derjenigen evangelischen Unterthanen catholischer Landesherren, welche in irgend einem Zeitpunkte des 1624. Jahres öffentliche = oder geheime Religions = Uebung gehabt hatten, als welche solche auch fernerhin behalten sollten (§. 31.) und eben dieses solle auch gelten in Ansehung der catholischen Unterthanen evangelischer Landesherrn, denen ein gleicher Besitz im Entschiedjahre zu Stande komme (§. 32.) diejenige evangelische Unterthanen catholischer Landesherrn und catholische Unterthanen evangelischer Landesherrn aber, welche sich eines solchen Besizes im Entschiedjahre nicht zu rühmen hätten, oder erst in künftige Zeiten eine andere Religion, als die der Landesherr bekenne, annehmen würden, sollten wenigstens ruhig toleriret, in ihrer Hausandacht oder in Besuchung eines Gottesdienstes in der Nachbarschaft rc. nicht gestört, auch von Zünften,

Gil-

Gilden, Erbschaften ꝛc. nicht ausgeschloßen, äußersten Falls ihnen, wenn sie emigriren wollten oder müsten, eine bestimmte geräumige Zeit verstattet, ihr Vermögen nicht confisciret werden ꝛc. — Wenn man nun diese Verfügungen des Friedensschlusses in ihrer Ordnung und ganz deutlichen Faßung lieset; wem kann denn noch wohl der geringste Zweifel darüber übrig bleiben, daß, wie auch alle Publicisten damit einverstanden sind, die Beschränkung des landesherrlichen juris reformandi religionis exercitium nach dem Besitze im Entscheidjahre 1. blos exceptio a regula sey, mithin die Regel in casibus non exceptis, und wie es auch noch überdies der §. 30. ganz ausdrücklich saget, fest und unverbrüchlich stehen bleibe; und 2. daß diese Exception von der Regel blos, und wie es die §§. 31. und 32. mit dürren Worten sagen, evangelische Unterthanen catholischer Landesherrn und catholische Unterthanen evangelischer Landesherrn um die Vergewaltigungen und Bedrängungen solcher Unterthanen, deren Landesherrn einer andern Religion zugethan sind, zu hemmen, betreffe, mithin auf catholische Unterthanen catholischer Landesherrn und evangelische Unterthanen evangelischer Landesherrn ganz und gar nicht gehe, und also in Ansehung dieser jene

allgemeinen Regel nach wie vor gelte und aufrecht bleibe.

§. 4.

Noch nähere Beschränkung des landesherrlichen iuris reformandi in Ansehung des Stifts Osnabrück durch die beständige Capitulation.

Nun in Ansehung des Hochstifts Osnabrück aber war wegen einiger bey selbiger eintretenden besondern Umstände noch eine nähere und etwas ausgedehntere Normirung als die des Entschiedjahres nöthig. Dasselbe hatte mitten im 30jährigen Kriege durch die Gewalt desselben in dem Grafen von Wasaburg einen evangelischen Landesherrn bekommen, und dieser hatte durch den Schuz und Nachdruck der schwedischen Waffen begünstiget, viele wichtige Veränderungen im Lande in Ansehung der Religionsübung zum besten der Evangelischen gemachet. Er und der kriegende evangelische Religionstheil war noch in dem Besiz desselben, wie es zur Friedenshandlung kam, und bey dieser ward

zugleich ausgemachet, daß das Stift hinführo wechselsweise einen catholischen Bischof und einen evangelischen Bischof aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg haben solle. Nun hatten also von wegen der Landesherrschaft und der dieser zu conservirenden Gerechtsame, zwey Theile mit zu sprechen, nemlich nicht allein der damahls wiederum in das Bisthum zu restituirende catholische Bischof Franz Wilhelm sondern auch das Haus Braunschweig in Rücksicht der künftigen aus deßem Schoose zu erwartenden evangelischen Bischofe. Wenn also jener darauf bestand, man solle ihm sein landesherrliches jus reformandi religionis exercitium nicht weiter beschränken, als es die im Friedesschlusse in Ansehung anderer Landesherrn angenommene Regel des Entschiedjahres beschränke, so drang hingegen dieses darauf, man solle denen auch nach dem Entschiedjahr durch die Begünstigung ihres damahligen- wenigstens jure armorum rechtmäßigen- und mit einem noch unbeschränkten jure reformandi religionis exercitium versehen gewesenen Landesherrn zu einer öffentlichen Religions-Uebung gelangten Evangelischen im Bisthum solche nicht wieder nehmen; lezteres Begehren drang nach langen Unterhandlungen und wechselseitig stufen-

fen-

fenweise gemachten Forderungen und Nachgebungen, welche der H. Verfaßer der: Unpartheyischen Gedanken rc. §. 10. sehr richtig bemerkt hat, endlich durch, und nun ward also Art. XIII. §. 4. des Friedesschlusses beliebet, daß der damahlige Zustand der beiderseitigen Religions-Uebung im Stifte Osnabrück genau untersuchet, und in der darüber zwischen dem damahligen wieder restituirten Bischofe dem Hause Braunschweig-Lüneburg und den Domkapitul zu verabredenden und zu verfaßenden Capitulation bestimmet und der Bischof, auf deren Erhaltung verpflichtet werden solle. Wie man nun aber auch überdem gar wohl einsahe, daß der beständige Wechsel eines catholischen und eines evangelischen Bischofes mancherley Anstoß, Irregularitäten und Bedrückung der unter der einen Regierung begünstigt werdenden und unter der andern einen Landesherrn von einer andern Religion bekommenden Unterthanen nach sich ziehen würde, wenn nicht ein für allemahl genau festgesezet werde, was der catholische Bischof in Ansehung seiner evangelischen Unterthanen und der evangelische Bischof in Ansehung seiner catholischen Unterthanen für Rechte und Befugniße haben solle, so ward für gut befunden, zugleich in solcher Capitulation genau zu bestimmen, unter wel-

chen Bedingungen dem damahligen catholischen Bischofe Franz Wilhelm das Bisthum wieder eingeräumt werden solle, und unter welchen Bedingungen solches ein künftiger jedesmahliger catholischer oder evangelischer Bischof überkommen und regieren solle. Solchergestalt legen sich also die 2 Hauptendzwecke der Errichtung der Osnabrückischen perpetuirlichen Capitulation zu Tage; der erste war die weitere Ausdehnung der im westphälischen Frieden beliebten allgemeinen Beschränkung des juris reformandi exercitium religionis derer einer andere Religion wie ihre Unterthanen, zugethanen Landesherrn, über die Grenzen des Endscheidjahres hinaus; der zweyte war die genaue Bestimmung der Rechte und Verbindlichkeiten, nach welchen ein jedesmahliger catholischer und ein jedesmahliger evangelischer Bischof das Land regieren solle. *(a)*

§. 5.

(*a*) Die Capitulation selbst drücket im Eingange diese beide Endzwecke derselben deutlich aus, folgendermaßen: " Als — in dem „Friedensschluß — versehen worden, daß „wegen der nach dem Jahr 1624. mit „den Kirchendienern und dem Gottesdienste „vor

§. 5.

Bestimmung des Umfanges der aus dieser Capitulation in Ansehung des juris reformandi erwachsenden Rechte und Verbindlichkeiten.

Jezt wollen wir sehen, zwischen wem aus dieser perpetuirlichen Capitulation in Ansehung des juris reformandi religionis exercitium Rechte und Verbindlichkeiten erwachsen, und zwar ins besondere, ob evangelischen Unterthanen daraus Rechte gegen ihren evangelischen Bischoff zustehen? Dasjenige, was die Capitulation in Ansehung des verschiedenen Religions-Exercitii im Osnabrückischen verordnet, bezielet offenbar den ersten von beiden eben ausgezeichneten bei deren Errichtung zum Grunde gelegenen Endzwecken, nemlich die weitere Ausdehnung der im westphälischen Frieden Art. V. §. 31. im all-

---

„vorgegangenen Aenderung eine gewiße Vergleichung getroffen, auch um desto mehrere Richtigkeit willen des künftigen bischöflichen und landesfürstlichen Regiments eine beständige immerwährende Capitulations-Forma aufgerichtet werden solle.“

allgemeinen dem Reformations=Rechte gegebenen Beschränkung. Selbst die davon redende Worte des J. P. O. Art. XIII. §. 4. geben solches auf das deutlichste zu erkennen: Status religionis — tam in ipsa urbe Osnabrugensi quam in reliquis ad hunc Episcopatum pertinentibus ditionibus – maneat & reducatur in eum, qui fuit die 1. Jan. 1624. statuum, *ita tamen* ut prius fiat singularis quaedam determinatio et dispositio de iis, quæ post annum 1624. quoad verbi ministros & divinum cultum mutata deprehenduntur, etiam supra dictæ Capitulationi inserenda. In Ansehung welcher Unterthanen würde nun aber im Art. V. §. 31. das landesherrliche Reformations=Recht beschränket? Blos, wie wir vorhin (§. 3.) gesehen haben, in Ansehung catholischer Unterthanen evangelischer Landesherrn und evangelischer Unterthanen catholischer Landesherrn, keineswegs aber auch in Ansehung evangelischer Unterthanen evangelischer und catholischer Unterthanen catholischer Landesherrn. Wie läßet sich denn nun wohl gedenken, daß man in dem Stifte Osnabrück, wo bloß die Absicht des §. 4. Art. XIII. J. P. O. dahin gieng, die Evangelischen, welche seit dem Entschiedjahre von ihrem

rem damahligen evangelischen Landesherrn, dem Grafen von Wasaburg, oder sonst durch günstige Umstände die freye Religions-Uebung erhalten hatten, solcher nicht wiederum durch den jezt von neuem eintretenden catholischen Bischof berauben zu lassen, auch eine Veränderung der Subjecte, zwischen denen die Beschränkung des Landesherrlichen Reformations-Rechts Statt finden solle, habe eintreten lassen, und auch darunter evangelischen Landesherrn gegen ihre evangelischen Unterthanen – ein plane non cogitatum im ganzen westphälischen Friedensschlusse, in welchen bloß vom Verhältniß verschiedener Religionsverwandte gegen einander die Rede ist — habe die Hände binden wollen? Was konnte wohl irgend für ein Grund dazu im Stiffte Osnabrück vor andern teutschen Landen entstanden seyn? War denn von einem evangelischen Bischoffe zu Osnabrück nicht eben so wohl als einem jeden andern evangelischen Landesherrn zu vermuthen, daß er gegen seine mit ihm einerley Religion hegende Unterthanen in Ansehung ihrer Religions-Ausübung billige Gesinnungen hegen, und sie in Ansehung dieser nicht bedrücken werde? konnte es denn wohl auf irgend einige Weiße denen Verfaßern des westphälischen Friedens-

densschlusses oder auch der Osnabrückischen Capitulation einfallen, in solcher eine Norm in Ansehung des Reformations-Rechts zwischen den evangelischen Bischöffen und ihren evangelischen Unterthanen festsetzen zu wollen, und hätten sie, wenn sie dieses thun wollen, darunter nicht deutlicher und bestimmter reden müssen, da ein solches ganz gegen Sinn und Absicht der westphälischen Friedenshandlung und selbst gegen die Absicht der Osnabr. Capitulation anlief. Doch der H. Verfaßer der: Unpartheyischen Gedanken rc. saget ja selbst §. 11. ausdrücklich und ungemein richtig: „Diese Bestimmung (nemlich des §. „4. Art. XXX. J. P. O.) tritt in die Stel„le des für andere Länder festgesezten Ent„scheidungsziels, und gibt den Osnabrücki„schen Unterthanen eben so viele Rechte, „als andere aus dem allgemein aufge„stellten Entscheidungs-Jahre zukommen.„ Welchen andern Unterthanen kommen nun aber Rechte aus dem Entschiedungsziele zu? und gegen wen kommen sie ihnen zu? Die Antwort ist aus obigem klar: blos evangelischen Unterthanen gegen catholische Landesherrn, und catholischen Unterthanen gegen evangelische Landesherrn; und also keinesweges Unterthanen gegen ihre Landesherrn,

die

die mit ihnen von gleicher Religion sind (*a*). Das natürliche und billige einer solchen blos auf jene eingeschränkten Verordnung leuchtet auch von selbst in die Augen. Von Landesherrn, welche gleicher Religion mit ihrem Lande sind, läßet es sich auf keine Weise gedenken, daß sie der Religions-Ausübung ihrer Unterthanen unbillige und ungerechte Schranken sezen werden; aber welchen Nachtheil kann es nicht nach sich ziehen, wenn ihnen in Ansehung ihrer landesherrlichen Befugnis, auch andern Religionsverwandten die Uebung ihrer Religion zu erstatten, die Hände gebunden sind? Wie sehr würde man es nicht zu bedauren Ursache haben, wenn Joseph der Zweyte durch Reichsgeseze, durch Verträge mit seinen Ständen, oder durch sonst etwas die Hände gebunden gewesen wären, um so viele Tausende seiner Unterthanen durch die ihnen nunmehro vergönnte freye Religions-Uebung zu beglücken! wenn Sr. Königl. Majestät von Preußen nicht erlaubt gewesen wäre, ihren catholischen Einwohnern von Berlin den Bau einer catholischen Kirche zu verstatten! Man mache davon

(*a*) Intuitu Evangelicorum inter se annus decretorius plane non obtinet. *de Selchow* Clem. jur. publ. Germ. §. 431.

die Anwendung auf jedes andere Land, und selbst das Hochstift Osnabrück nicht ausgenommen. In Ansehung dieses lezteren mögte man etwa einwenden: hier sey schon genug für jeden Religions-Theil der Unterthanen gesaget; und was sollte denn noch etwa ein Landesherr mehr zum Besten des einen oder des andern thun können? Allein die Erfahrung zeiget das Gegentheil, selbst in dem vorliegenden Fall. Wenn die Vertheilung der Pfarren zwischen den Catholischen und Evangelischen nach dem Volmarischen Durchschlage, auch noch so billig und vorsichtig gemachet wäre, wie es doch nicht ist, so konnte es doch nicht fehlen, daß sich noch in der Folge nach Zeit und Umständen, nach der Proportion des Anwachses eines Religionstheils an einen für ihn kein Religionsübung gewährenden Orte und der Abnahme desselben an einem andern Orte, wo ihm diese zustehet rc. rc. angemessene und für beide Theile zuträglichere Einrichtungen hie und da konnten machen laßen. Wie konnten nun aber diese zu Stande kommen, wenn dem Landesherrn darunter auch so gar in Ansehung seiner eigenen Unterthanen die Hände gebunden waren? Man saget etwa: er hätte alsdenn nichts weiter zu thun, als die Einwilligung dieser seiner Unterthanen herbey zu schaffen; allein, dieses heißet eben so viel ge-

sa-

saget, als jede für das Ganze heilsame und nur irgend einem einzelnen Theile, einer einzelnen Gemeinde ꝛc. die mindeste Beschwerlichkeit verursachende Einrichtung gleich aufgeben müßen. Denn läßet es sich wohl hoffen, daß diese gutwillig zu erlangen seyn werde, und haben wir nicht davon in der Fürstenauischen Sache ein redendes Beyspiel? Wie man allererst Ernst sahe, sahe, daß es schlechterdings nicht zu ändern wäre, seinen Tausende von Mitbürgern einen Gottesdienst neben sich gestatten zu müßen, da bezeigte man sich erst dazu, jedoch in genau abgemeßener Maaße, willig. Würde man wohl auch nur dieses gethan haben, wenn man völlig freye Hände gehabt hätte.

Ich berühre nur noch den zweyten Endzweck der osnabrückischen Capitulation, nemlich die Bestimmung der Rechte und Verbindlichkeiten, welche einen jeden künftigen Bischofe von Osnabrück bey Führung seiner Regierung zustehen und obliegen sollen. In so fern diese keine Religions-Gegenstände bezielen, treffen sie freilich jeden Bischof, er sey evangelisch oder catholisch in gleicher Maaße; aber, was Religions-Gegenstände betrifft, leuchtet es nicht bey jedem darin bestimmten Puncte auf das deutlichste in die Augen, daß blos Verbindlichkeiten

 fest-

festgesezt werden, in welchen der catholische Bischof gegen den evangelischen Theil seiner Unterthanen und der evangelische gegen den catholischen Theil stehen, und Grenzen, welche jeder von diesen gegen die seiner Religion nicht zugethane Unterthanen nicht überschreiten solle? Doch — alle übrige Puncte der Capitulation gehen uns hier nichts an; jezt ist blos von dem §. 21. derselben die Rede, in welchem festgesezet wird, welche Klöster dem catholischen Theile, und welche Pfarreyen dem evangelischen, welche dem catholischen Theile verbleiben sollen. Ist hiebey nicht augenscheinlich blos von einer Ausgleichung zwischen beiden Religionstheilen die Rede, und zwar von einer solchen Ausgleichung, welche hinführo kein Theil gegen den andern überschreiten solle? Aber wo stehet wohl ein Wort davon, daß nicht auch ein Religionstheil unter sich, ein Landesherr in Ansehung seines eigenen Religionstheils darunter eine nähere dem Ganzen etwa heilsame Einrichtung trefen könne? Der allgemeinen Regel nach war ihm dieses, wie wir oben gesehen haben, erlaubt; die Absicht, solche Befugnis ihm zu beschränken, konnte hier nicht wohl vorhanden seyn, da keine Ursache dazu vorhanden war; sollte es aber dennoch hier geschehen, so mußte es doch wohl näher

an-

angezeiget werden, es müßten doch wohl irgend einige nähere Spuren davon zu finden seyn. Aber nichts von allem dem; wem es nicht eigends darum zu thun ist, gegen Zweck und Absicht einen solchen Sinn in die Capitulation hinein zu tragen, der wird schwerlich solchen darinnen finden können.

§. 6.

Beleuchtung der gegenseitigen Gründe des H. Verf. der: Unpartheyischen Gedanken.

Nunmehro, nachdem ich die Grundsätze angezeiget habe, welche bey dem landesherrlichen Reformations-Rechte überhaupt, bey dessen Beschränkung durch das Entschiedjahr, und bey dessen noch näherer Beschränkung durch die Osnabrückische Capitulation zum Grunde liegen, wende ich mich, solche beständig vor Augen habend, zu der Beleuchtung der: **Unpartheyischen Gedanken** rc. Ich trete zuförderst den Herrn Verfasser (§. 2.) darunter bey, daß sich zwey Quellen gedenken lassen, aus welchen das Recht zu einer Abänderung der in der Osnabrückischen Capitulation enthaltenen Bestimmungen in An-

Ansehung der Religions-Uebung der Unterthanen entspringen kann, nemlich 1.) eine anderweite Verabredung unter denen Paciscenten, welche jene Capitulation errichtet haben, und 2.) das landesherrliche Reformations-Recht; aber ich läugne, daß es, wie er durch die Worte: entweder — oder; andeutet, nur eine oder die andere von diesen beiden seyn könne; denn es cooperiren beide hiezu, und die Sache verhält sich mit einem Worte folgeuder maßen: ein Bischof von Osnabrück, der eine Abänderung der Bestimmungen der Capitulation in Ansehung der Orte, an welchen dem einen oder andern Religionstheile die öffentliche Religionsübuug zustehen soll, heilsam und den dermaligen Umständen gemäß findet, wenn etwa z. E. der catholische Religions-Theil einen Ort, an welchem ihn die Capitulation die öffentliche Religions-Uebung angewiesen hat, ganz oder größtentheils verlassen, und sich hingegen an einen Ort, wo ihm solche nicht zustehet, hingezogen hat, an jenem aber der evangelische Religions-Theil zahlreich geworden ist rc. ein Bischof von Osnabrück, sage ich, kann alsdenn darunter dasjenige, was seinen eigenen Religions-Theil betrift, Kraft des ihm in Rücksicht desselben ungebunden zustehenden Reformations-Rechts

selbst

selbst und aus eigener Macht verfügen; aber kann er solches auch in Ansehung dessen, was den gegenseitigen Religions-Theil betrift? Nein. In so ferne muß er also dieses Arrangement durch die Beystimmung der gegenseitigen Paciscenten der Capitulation zu bewürken suchen. Und so concurriren hier beide Quellen der Befugniß, nemlich nicht entweder, oder; sondern theils die anderweite Verabredung jener Paciscenten, theils das eigene Reformations-Recht des Landesherrn. Wir wollen nun sehen, ob dieser Satz im einzelnen, nemlich theils in Ansehung dessen, was ich darunter von der Verabredung der Paciscenten, theils von dem landesherrlichen Reformations-Rechte abhängig mache, gegen die Einwürfe des H. Verfassers der unpartheyischen Gedanken ꝛc. Stich hält. Er wendet zuvörderst (§. 3.) gegen lezteres, gegen die Anwendung des landesherrlichen Reformations-Rechts, ein: es streite gegen die Natur der Sache, daß eine Bestimmung, welche, wie alle Staatsgrundgesetze, durch einen Vertrag entstanden ist, vermöge eines Landeshoheitsrechts abgeändert werden soll. Allein, dieses kann nur richtig seyn, in so ferne ein Vertrag, oder ein Staatsgrundgesetz ein Lan-

des-

deshoheitsrecht abgeändert hat, oder abändern sollen; wir haben aber oben gesehen, daß jener Vertrag, jenes Staatsgrundgesetz nur das landeshoheitliche Reformations-Recht catholischer Landesherrn gegen ihre evangelische Unterthanen, und evangelischer Landesheren gegen ihre catholischen Unterthanen, nicht aber catholischer Landesherrn gegen ihre catholischen- und evangelischer Landesherrn gegen ihre evangelische Unterthanen abgeändert hat, und abändern sollen; mithin enthält dieser Einwurf, in so ferne er gegen die Ausübung des Reformationsrechts eines evangelischen Bischofs in Ansehung seiner evangelischen Unterthanen gerichtet ist (und blos in Ansehung dieser soll, wie ich vorhin gesaget habe, das landesherrliche Reformations-Recht bey gegenwärtiger Sache concurriren) lediglich petitionem principii. Und eben so ist es mit dem weiteren Zusatze des H. Verfassers (§. 3.) beschaffen: durch eine solche Anordnung würden die Gränzen überschritten, welche der westphälische Friedensschluß selbst dem Fürstbischof zu Osnabrück in Ansehung des *juris reformandi* seze; denn dem Bischofe zu Osnabrück hat dieser Friedensschluß so wenig, als irgend einem andern Landesherrn Gränzen des juris refor-

man-

mandi in Rücksicht seiner eigenen Religionsverwandten gesetzet; man sehe nur die klaren Worte des §. 31. 32. Art. V. und den darunter in Ansehung dieses Puncts nicht das mindeste abweichende mit sich führenden Innhalt des Art. XIII. Doch — der Herr Verfasser hat diese beide Einwürfe gegen die Anwendbarkeit des landesherrlichen Reformations-Rechts (§. 3.) nur vorerst beyläufig und blos transitorie gemachet; er wendet sich, nachdem er (§. 4.) drey Hauptfragen aufgestellet hat, auf welche es bey der Sache ankommen solle, die aber doch im Grunde nur jene 2 Hauptgegenstände haben, nemlich 1) die aus einer anderweiten Verbindung der Capitulations-Paciscenten entstehende Befugniß — welche seine 1te und 2te Hauptfrage bezielet; — und 2) die aus dem landesherrlichen jure reformandi erwachsende Befugniß — welche dessen aufgestellte 3te Hauptfrage berühret, nunmehro zu der eigentlichen Erörterung, und zwar zuförderst, (§. 5 — 13.) zu der Erörterung der Befugniß derer Paciscenten, welche die Osnabrückische Capitulation errichtet haben, nemlich des Bischofes, des Hauses Braunschweig-Lüneburg und des Domcapitels, solche Capitulation wiederum abzuändern. Dabey stellet nun der H. Verfasser 2 Sätze auf,

wel-

welche das ganze Resultat seiner Bemerkungen darüber enthalten, nemlich: 1) den: die Capitulation könne nicht ohne Genehmigung Kaisers und Reichs abgeändert werden. (§. 5 — 7.) und 2) den: auch solche Genehmigung sey nicht einst hinlänglich, sondern es müsse annoch die Einwilligung derer Unterthanen, in Ansehung deren eine Abänderung verfüget werden soll, hinzukommen. (§. 8 — 13.) Zu Begründung des ersten Satzes argumentirt der H. Verfasser so: Eine Abänderung der Capitulation können nur diejenigen machen, von welchen die Capitulation ihre Kraft erhalten hat. (§. 5.) Dieselbe hat durch den westphälischen Frieden ihre Kraft erhalten, (§. 6.) also ist eine Abänderung derselben nicht eher rechtsbeständig und verbindlich, bis sie von Kaiser und Reich durch einen Reichsschluß genehmiget ist. (§. 7.) Ich will bey diesem Syllogismus nicht einst rügen, daß der Nachsatz und der Schluß nicht völlig miteinander zusammen treffen, da in jenem von den westphälischen Frieden, den Verfassern desselben, in lezterem aber von Kaiser und Reich die Rede ist, welches nicht völlig einerley ist, da unter jenen nicht blos diese, sondern auch noch z. E. die Krone Schweden

den

den begriffen ist, mithin auch diese nach der Strenge, mit welcher der H. Verfasser argumentirt, ihre Einwilligung bey der geringsten Abänderung der Capitulation zu ertheilen haben würde; sondern ich will blos in der Hauptsache bemerken, daß der Vordersatz schwankend und unrichtig ist. Eine Sache kann von jemand Kraft haben, ohne daß es auch immer dessen Einwilligung zu ihrer Abänderung bedarf. Die ihr ertheilte Kraft in Sachen, welche die Friedens-Paciscenten nicht selbst concerniren, so wie hier, will so viel sagen, daß von denen beiden Theilen, zwischen denen solche ein Regulativ enthält, keiner zum Nachtheil und wieder Willen des andern, vom Regulativ abweichen kann; aber wie nun, wenn beide Theile über eine Abweichung von solchem einverstanden sind; sollte ihnen denn nicht diese erlaubt seyn? sollten sie erst die Errichter des Friedens darum fragen müssen? Man setze: in der Stadt Frankfurt findet nach dem Entschiedjahre, welches ebenfalls aus dem westphälischen Frieden seine Kraft hat, keine catholische Religions-Uebung Plaz; die Stadt will aber denen Catholischen solche freywillig einräumen; sollte sie dieses nicht thun dürfen, ohne zuförderst die Genehmigung Kaisers und des Reichs einzuholen? — Ich glaube, die Sa-

che bedarf keiner weitern Aufklärung und Beantwortung.

Nun aber gehet der Herr Verfaßer (§. 8 — 13.) zu seiner zweyten Behauptung über, daß nemlich auch, selbst noch außer der Genehmigung Kaisers und des Reichs, die Einwilligung der Unterthanen erforderlich sey. Hier gehet er aber nicht so systematisch wie bey Aufstellung jener ersten Behauptung zu Werke, und waget es nicht, solche gleichfalls in einem förmlichen Syllogismus vorzutragen, welchen zusammen zu ketten ihm auch wohl schwer gefallen seyn mögte; ich muß daher die Bruchstücke, aus welchen er den Beweis seines Sazes aufzuführen suchet, sorgfältig zusammen lesen; doch soll dieses mit aller Treue und Sorgfalt geschehen, kein auch noch so schwaches Argument unberühret zu laßen, da alles bey der Sache auf das Stehen oder Fallen dieses Sazes des H. Verfaßers ankommt. Derselbe bestimmet zuvörderst (§. 8.) den Statum controversiae dahin: Ob Fürstenau ein wahres Recht auf einen ausschlieslich evangelischen öffentlichen Gottesdienst habe? und ich finde diese Bestimmung ganz richtig, wenn man nemlich nur noch, um ihm völlig klar zu machen, dabey subintelligiret,: ob es dieses wahre Recht

auch

auch gegen seinen evangelischen Landesherrn habe? den darin beruhet eigentlich der Streit. — Nun sagt der H. V. (§. 9.) Man habe im Westphälischen Frieden nichts von allem, was den Religionszustand in ganz Teutschland betrefe, unbestimmt laßen wollen; alles, was die Religion wenn auch nur in einzelnen Ländern angieng, sey eine Sache, wofür sich das gesammte Teutschland intereßirt habe, mithin ein Gegenstand der Friedenshandlungen gewesen; die darunter im Frieden gemachten Bestimmungen hätten ihre Rechte von dem Willen der höchsten Paciscenten erlanget und wären also ein Theil des Friedensschlußes, ein Reichsgesez. Das alles räume ich als richtig ein; aber unter der schon vorhin gemachten Bemerkung, daß die Absicht des Friedensschlußes und der darin enthaltenen Religions-Regulative immer darunter dahingieng, einen Religionstheil gegen den andern zu sichern, und daß also, wen in einem einzelnen Lande ein Religionstheil darüber mit dem andern übereinstimmet, und es ihrer beiderseitigen Convenienz gemäß findet, eine Abänderung in der Anwendung jenes Regulativs

auf als sie zu machen, dieses keine Vulnerirung des Friedensschlußes, als eines Reichsgesezes, ist. Ueberhaupt ist dieser ganze Passus der Schrift nur im Grunde eine Widerholung des vorhin (§. 6.) schon angebrachten. Ferner saget nun der Verfaßer (§. 9.) Für andere Länder hätte man sich im Frieden theils zu einer allgemeinen theils zu einer besondern Richtschnur vereiniget, nach welche der Religions-Zustand in einen Lande bemeßen werden sollte. Osnabrück allein der Willkühr seines Regenten zu überlassen, hätte der Wille der höchsten Paciscenten des Friedensschlußes um so weniger seyn können, als das besondere gewis critische Verhältniß des Stifts Osnabrück in Betracht seiner Regenten eine genauere Bestimmung in Ansehung des Religions-Zustandes doppelt nothwendig gemacht habe. Wem kan es doch wohl einfallen, zu behaupten, der Westphälische Friede habe in Rücksicht der Religionsverfaßung das Stift Osnabrück allein der Willkühr seiner Regenteu überlassen wollen. Aber welcher Regenten? und in Betracht welcher Regenten machte das critische Verhältniß des Stifts Osnabrück besonders eine

ge-

genauere Bestimmung seines Religions-Zustandes nothwendig? Offenbar der catholischen Regenten in Ansehung des evangelischen Religions-Zustandes, und der evangelischen Regenten in Ansehung des catholischen Religions-Zustandes. Man verwechsele doch nicht diversa mit diversis, und drücke sich nicht schwankend, sondern rein und bestimmt aus, alsdann wird sich aller Misverstand heben. Liegt denn nicht eben das critische Verhältniß des Stifts Osnabrück im Betracht seiner Regenten darin, daß jedesmahl ein evangelischer auf einen catholischen und ein catholischer auf einen evangelischen folget, und daher, wenn nicht eine genaue Norm verfaßet wurde, zu befürchten war, daß der catholische seine evangelischen, und der evangelische seine catholische Unterthanen drücken würde. Aber war nun auch diese Norm dazu nöthig, damit nicht der catholische Bischof seine catholischen Unterthanen, und der evangelische seine evangelischen Unterthanen drücke? — Ich sage es, indem ich mich fast schäme, so auffallende Dinge berühren und gleichsam als gedenkbar bestimmen zu müßen, noch einmahl: man verknüpfe doch nur reine, bestimmte Begriffe mit der Sache, und aller Zweifel ist gehoben. — Eben hieher gehöret nun auch, und

ist eine bloße Amplication des vorhergehenden, welche auch zugleich mit diesem zerrinnet, wenn der H. V. in diesem §. 9. noch weiter saget: da die Landesregierung abwechselnd in den Händen eines catholischen und A. C. verwandten Bischof kommen sollte, so konnte man von den damahls herschenden Gesinnungen nichts anders erwarten, als daß jeder Landesherr aus dem Zange, seine Religion in dem Stifte zu verbreiten, reformiren würde; da wäre des Reformirens kein Ende abzusehen gewesen, und das Stift Osnabrück hätte sich in der vorigen Gefahr befunden, bey jeder Abwechselung seines Landesherrn in eine andere Gestalt umgeschaffen zu werden. Also bestand doch die aus der Umwechselung der Bischöffe verschiedener Religion entspringende Gefahr der beständigen Umschaffung des Landes in eine andere Gestalt blos darin, daß der catholische seine catholische, der evangelische seine evangelische Unterthanen in Religionssachen zu begünstigen suchen würde, mithin nicht darin, daß der catholische Landesherr seine catholische, der evangelische seine evangelischen Unterthanen drücken würde. Also, brauchte es

doch

doch auch keine Schuzwehr gegen eine solche nicht existirende Gefahr; also, konnte doch auch wohl nicht darauf gedacht werden, eine solche Schuzwehr zu errichten. — O! wie muß man doch Zeit und Papier verderben, um unbedeutende Dinge als unbedeutend in ihrer Blöße darzustellen, blos, weil sie hier unter bedeutenden Dingen versteckt und mit dieser vermischt, verwechselt werden.

Nun sucht der H. Verfaßer weiter (§. 10.) die in Rücksicht des Stifts Osnabrück vorhanden gewesene **Nothwendigkeit einer nähern Bestimmung** zu zeigen, und gehet zu dem Endzweck, Veranlassung und Geschichte der bey den westphälischen Friedens-Handlungen beliebten und zu der zu verheissenden Osnabrückischen Capitulation verwiesenen genauen Bestimmung der Orte des Stifts Osnabrück, an welchen theils catholische theils evangelische theils beiderseitige Religions-Uebung Statt finden solle, durch. Das alles ist sehr gut und richtig gesaget, und habe ich nicht das mindeste dagegen zu errinnern; nur concludirt es nicht im geringsten auf eine Nothwendigkeit das Reformations-Recht der Bischöffe von Osnabrück **in Ansehung ihrer eigenen Religions-verwandten** zu beschränken, wie denn auch

 der

der H. V. nichts dahin nur auf einige Weise abzielendes beybringet; vielmehr gehet alles nur darauf hinaus, man habe die Protestanten gegen catholische Landesherrn, und besonders gegen den damals wieder eintretenden catholischen Bischof Franz Wilhelm in Ansehung der Religions-Uebung an den Orten, wo sie solche allererst nach dem Entschiedjahre erlanget hatten, sichern wollen. Gehet das aber nur im mindesten die hier vorliegende Frage an: Ob ein evangelischer Landesherr darunter ein anderes statuiren könne?

Aber nun tritt der Herr Verfasser (§. 11.) der Sache näher, und machet eine Anwendung von jener Gesichtserzählung auf die Rechte, die den Osnabrückischen Unterthanen aus der Capitulation erwachsen, jedoch dieses auf eine Art, die, wie ich schon vorhin gelegentlich bemerket habe, mir den Sieg, wenn ich mich nicht ganz und gar irre, von freyen Stücken in die Hände liefert. Er saget nemlich: die Bestimmung der Kapitulation in Ansehung der Religions-Uebung der verschiedenen Religionsverwandten an den verschiedenen Orten trete in die Stelle das für andern Länder festgesezten Entscheidungszils, und gebe dem Osna-

brück-

brückischen Unterthan eben so viele Rechte, als andern aus dem allgemein aufgestellten Entscheidungs-Jahren zukomme. Da haben wir's also; nicht mehrere und nicht wenigere Rechte hat der Osnabrückische Unterthan aus jener Disposition der Capitulation, als jeder anderer Unterthan aus dem Entscheidungsjahre hat. Was hat aber der teutsche Unterthan für Rechte aus dem Entscheidungsjahre? Das Recht, seinen einer andern Religion zugethanen Landesherrn in den Schranken des Entscheidjahres zu halten. Aber auch seinen mit ihm gleicher Religion zugethanen Landesherrn? Keineswegs. Kan wohl der Berliner Bürger den König von Preußen verwehren, in Berlin eine catholische Kirche zu erbauen, weil im Entscheidjahre keine dort war? Kann wohl der österreichische Unterthan seinem Kaiser Joseph verwehren, den Evangelischen im Oesterreichischen Religionsübung zu verstatten, weil sie im Entscheidjahre solche nicht hatten, weil sogar auch die vergötterte Maria Theresia ihnen diese nicht gestattete? Der Herr Verf. fähret fort: So gewis es ist, daß der Besizstand des Jahrs 1624. andern Unterthanen in Teutschland ein wahres Recht, *jus quaesitum*, ertheilet, und so wenig man je

zugab, daß dieses Recht einzelnen Unterthanen benommen werde, eben so unleugbar ist es, daß der Stadt Fürstenau aus dem Besizstand am 1. Jan. 1624. oder der in der Wahl-Capitulation enthaltenen Bestimmung ein wahres Recht zukomme. Wohl! aber gegen wen ertheilet der Besizstand des Jahres 1624. andern Unterthanen in Teutschland ein wahres Recht, *jus quaesitum*? und gegen wen ertheilet also auch der Besizstand des Jahres 1624. und die in der Wahlkapitulation enthaltene Bestimmung der Stadt Fürstenau ein wahres Recht, ein *jus quaesitum*? Gegen ihre Landesherrn, die einer andern Religion, wie sie, zugethan sind, und nicht gegen die mit ihm einer Religion zugethanene Landesherrn. Quod erat demonstrandum, sed non demonstratum.

Aber nun kommt der Herr Verfasser (noch immer §. 11.) mit einer anfangs sehr gefährlich anscheinenden Instanz. Er saget: Man denke sich, daß das Haus Braunschweig-Lüneburg, der Bischof und das Domkapitel mit Genehmigung des ganzen Reichs einen Vergleich eingehen würden, worin sie dem

Erz-

Erzbischof von Cölln die bischöfliche Rechte, welche denen in dem Stift Osnabrück während der Regierung eines A. C. verwandten Bischofs zustehen, entziehen wollten; wird wohl der Erzbischof von Kölln diesem Reichsschlusse sich zu fügen verbunden seyn? Könnte er sich nicht mit allem Grunde darauf berufen, daß ihm sein wohlerworbenes Recht nicht benommen werden könne? Warum soll es die Stadt Fürstenau nicht zu thun berechtigt seyn, da sie ihr Recht aus dem 4. §. so wie Cölln aus dem 8. §. des 13. Artickels herleitet? Ich antworte; omne simile claudicat; und so auch hier. Erstlich: läßet sich der Fall einer solchen Abänderung überhaupt gar nicht gedenken; Zweitens, ist des Erzbischofs von Cölln im 8ten §. Art. XIII. ausdrücklich gedacht, nicht aber so im 4ten §. der evangelischen Unterthanen und der Befugniße gegen ihren evangelischen Landesherrn; Drittens, ist die Churcöllnische Metropolitan-Aufsicht über die Catholicken im Osnabrückischen gar kein Gegenstand, über den ein evangelischer Bischof sich vergleichen kann; Viertens, erstrecket sich des Erzbischoffs von Cölln Metropolitan-Gewalt einmahl

mahl über das Stift Osnabrück, sie erstreckte sich schon vor dem westphälischen Frieden darüber, wurd ihm in diesem nicht erst gegeben, sie kann demnach ihm weder von den Friedens-Paciscenten, noch von Kaiser und Reich, noch von sonst jemand genommen, noch ihm ein fremder Bischof in seinem Metropolitan-Sprengel substituiret werden. ——— Ich höre auf mehrere Unzutreffenheiten aufzuzählen.

Der Herr Verfaßer suchet nun weiter noch (§. 12.) zu behaupten: Wohl erworbene Rechte der Unterthanen könnten nur in Collisions-Fällen dem gemeinen Besten aufgeopfert werden. Hier liegt aber, nach oben berührten, wiederum in den Worten: wohlerworbene Worte, eine petitio Principii; denn ich habe vorhin hinlänglich gezeiget, daß den Osnabrückischen Unterthanen durch den westphälischen Frieden und durch die Capitulation Rechte gegen ihren einer andern Religion zugethanen Landesherrn, nicht aber gegen ihren mit ihnen einer Religion beypflichtenden Landesherrn erworben worden sind. Uebrigens acceptire ich die Erklärung des H. Verfaßers, daß der Landesherr selbst auch wohlerworbene Rechte der Unterthanen in

Co-

Collisions-Fällen dem gemeinen Besten aufopfern könne, und also könnten Se. Königl. Hoheit der dermahlige evangelische Bischof auch schon aus dieser Ursache denen Catholischen zu Fürstenau die öffentliche Religionsübung einräumen, da es wohl unstreitig dem gemeinen Besten gemäs war, Tausenden ihrer catholischen Unterthanen zu Schledehausen und Tausenden ihrer evangelischen Unterthanen zu Fürstenau Gelegenheit zu verschaffen, ihrem Gott gleich andern Ihrer Unterthanen dienen zu können. Doch, der H. Verf. wendet ein: wenigstens könne dieses nicht anders als gegen Schadloshaltung geschehen; mithin qualificire sich die Sache zu einem gütlichen Vergleich mit den evangelischen Unterthanen zu Fürstenau. Von der verlangten Schadloshaltung werde ich eigends weiter unten reden; aber auch einsweilen hier angenommen, daß denen evangelischen Fürstenauern eine Schadloshaltung gebühre, so folget doch daraus noch nicht, daß über die Einrichtung der ganzen Sache, über die Admission des catholischen Gottesdienstes zu Fürstenau ein Vergleich mit den evangelischen Einwohnern der Stadt einzugehen sey, sondern es folgte nichts weiter, als daß ihnen eine solche Schadloshaltung auszuwerfen sey.

Die

Die Fürstenauer mögten aber sich gar zu gerne als Mit-Paciscenten, als solche, deren Einwilligung bey der Sache erforderlich sey, aufwerfen; sie bedenken jedoch nicht, daß gar oft der Fall eintreten kann, daß aus der Verabredung zwischen 2 Paciscenten ein Umstand erwachsen könne, weswegen einem dritten eine Schadloshaltung gebühret, daß aber wegen dieser Schadloshaltung und der Berechtigung, diese zu fordern, der dritte nicht Mitpaciscente wird. Auch als Osnabrückischer Mitstand mögten sie gerne etwas bei der Sache mitzusprechen haben; sie erwägen aber nicht, daß dieses Recht nie einem einzelnen Mit-Stande, sondern allenfalls nur dem ganzen Corpori der Stände zustehen kann, daß aber nicht allein wie schon des Herrn Bischoffs Königl. Hoheit in dem durch Ihre Comitialgesandschaft dem Corpori Evangelicorum unterm 23 Jul. 1787. überreichten Promemoria ausdrücklich sagen, denen doch wohl darunter zu glauben ist, „sämmtliche Stiftsstände darwider „nicht das mindeste eingebracht haben,“ sondern daß auch sogar, wie ich vernehme, sämmtliche Stände in einem am 7ten April d. J. an des Herrn Bischofs K. Hoh. erlassenen Schreiben jenen Vergleiche ihren vollständigsten Beifall gaben. Sodann verneinet nun

noch

noch (§. 12.) der H. Verfasser: Bis diese Beschwerden durch einen gütlichen Vergleich gehoben sind, ist die Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte gegründet, wenn auch der Besitzstand des Jahres 1624. nicht in Betracht kömmt. Denn es ist allemal eine Verfügung gegen die für Osnabrück von dem westphälischen Friedensschlusse festgesezte Norm vorhanden, welche für Osnabrück in die Stelle des Entscheidungsjahrs trat. Was hievon zu halten sey, ergiebet sich bereits aus obigen von selbst. Giebet das Entschiedjahr keine Norm für evangelische Landesherrn evangelischer Unterthanen, giebet auch die Osnabrückische Capitulation keine Norm für einen evangelischen Bischof, in Ansehung seiner evangelischen Unterthanen, so erwächset auch aus beiden den evangelischen Unterthanen kein Recht gegen ihren evangelischen Bischof; erwächset ihnen aber gegen solche kein Recht, so können sie auch dasselbe nicht im Wege Rechtens mit Bestand Rechtens verfolgen. Eins folgt aus dem andern.

Uebrigens enthält der nun folgende §. 13. eine bloße Wiederholung des schon im vorher-

hergehenden §. gesagten, und ich will mich daher Kürze halber dabey nicht aufhalten.

Nunmehro gehet aber der Herr Verfasser (§. 14 — 19) zu den zwoten Hauptgegenstand, nemlich der aus dem landesherrlichen jure reformandi erwachsenden Befugniß und der Untersuchung derselben, über. Er verneinet zuförderst (§. 14): wenn man hier das jus reformandi mit einmischen wolle, so beruhe vielleicht der Grund der ganzen Sache auf Erörterung der Hauptfrage: ob und wie weit ein Reichsstand berechtiget seye, in seinem Lande eine Religionsübung an Orten, wo sie bisher nicht gewesen, zu gestatten? welche etwa ihren Sitz in dem §. 30. und 31. des V. Artikels des Osnabrückischen Friedensschlusses hätte; so stünde man an der alten Schulfrage von dem Grund oder Ungrund des Simultaneums, und es wäre nichts anders zu erwarten, als daß die bereits beträchtliche Anzahl von Streitschriften über dasselbe einen Zuwachs erhielte, ohne daß man sich von beiden Seiten näher kommen würde. Wie leicht kann doch die Verwirrung

der

der Begriffe auf Irrwege führen! War denn dem H. Verfasser, einem, wie es scheinet, sonst so guten Kenner des teutschen Staatsrechts unbekannt, daß so oft über das Simultaneum Streit ist und, wie er sagt, die alte Schulfrage über dessen Grund oder Ungrund zum Vorschein kommt, immer nur von einem solchen Simultaneum die Rede ist, das ein catholischer Landesherr zum Nachtheil seiner evangelischen Unterthanen einführen will, da es dann heißet, wie Pütter (a) sagt: non valet, quando ipse *princeps diversae* a territorio *religionis* alteri religioni exercitium, quod anno 1624. non habuit, concedere adnititur, quippe *quo casu* nequaquam jus reformandi ex superioritate territoriali, sed sola anni decretorii norma locum habet; unde injustitia *hujus*, quod vocant, Simultanei satis in aprico est. Ist hier aber wohl Streit zwischen evangelischen Unterthanen und ihrem catholischen Landesherrn? und ist er es nicht blos zwischen evangelischen Unterthanen und ihrem evangelischen Landesherrn, worauf also die bey jener freilich hinlänglich abgedroschenen Schulfrage über das

---

(a) Instit. jur. publ. germ. §. 433.

Simultaneum zum Grunde liegende Principia auf keine Weise zutreffen.

Doch jenes war nur von dem H. V. blos eingangsweise gesaget, blos eine, um die Sache besser aufzustützen, vorangeschickte Floskel. Nun wendet er sich aber zu der Untersuchung selbst, und vermeinet (§. 14.) bey solcher zu zeigen, daß, wenn das Fürstbischöfliche Verfahren aus dem *jure reformandi* zu beurtheilen wäre, die Beschwerden der Stadt Fürstenau vollends gegründet seyn würden. Wir wollen doch sehen, wie er diesen Beweis führen wird, welcher um so wichtiger und erheblicher seyn würde, da ja Fürstbischöflicher Seits gleich vom Anfang in dem bekannten P. M. gesaget worden ist, daß man sich gegen die Stadt Fürstenau das Recht, jenen Vergleich einzugehen, aus dem landesherrlichen jure reformandi zuschreibe. Es hebet nun aber der H. V. zu Führung solchen Beweises folgendermaßen (§. 15.) an: Wenn von einem *jure reformandi* die Rede ist, welches den Reichsständen in dem westphälischen Frieden verstattet worden, so kann man hierunter nicht jede Bestimmung der Religions-Uebung in einem Lande verste-

stehen; sondern nur alsdenn wird das im Osnabrückischen Friedensschlusse den Reichsständen verliehene Recht ausgeübt, wenn der Landesherr kraft der Landeshoheit diese Bestimmung macht. Berechtigen denselben zu einer solchen Anordnung besondere Verträge, so reformirt er zwar, aber der Grund seines Rechts beruhet auf einem Vertrage, nicht auf der Landeshoheit; er übt daher die im Friedensschlusse zu Osnabrück zugestandene Befugniß keineswegs aus. Wenn ich den Herrn Verfasser recht verstehe, so will und kann er mit diesen Worten nichts anders sagen, als: das landesherrliche jus reformandi, welches den Ständen im Osnabrückischen Friedensschlusse von neuem bestätiget worden ist, entspringet aus der Landeshoheit, und nicht aus einem Vertrage. — Ganz recht! aber nun weiter: aus diesem Grunde kann hier von einem *jure reformandi* die Rede nicht seyn, wo durch die Einführung des Simultaneums ein Grundgesetz abgeändert wird. Denn wie dieses durch einen Vertrag entstanden ist, eben so kann es nur Vertragsweise, keineswegs aber blos Kraft der Lan-

desHoheit abgeändert werden. Da sehen wir's, wie nöthig es war, daß ich gleich oben bemerkte, die Befugniß zu Abänderung des Innhalts der Capitulation brauche nicht blos entweder aus einer anderweiten Verabredung der Paciscenten oder aus dem landesherrlichen Reformationsrechte zu entspringen, sondern könne aus beiden zugleich entspringen, und entspringe wirklich aus beiden. Der H. V. schließet hier so: die Capitulation ist durch einen Vertrag entstanden, also kann sie nur durch einen Vertrag, nicht aber blos Kraft der Landeshoheit wieder abgeändert werden. Ich antworte hierauf durch eine Instanz, die aber hoffentlich passender ist, als obige des H. Verfassers: das Entschiedjahr ist durch einen Vertrag der westphälischen Friedens-Paciscenten bestimmet worden, also darf dasselbe an keinem Orte, ohne die Einwilligung der westphälischen Friedens-Paciscenten aus den Augen gesetzet werden; also darf in der Stadt Frankfurt den Catholischen kein Religions-Exercitium eingeräumet werden, weil sie es dort im Entschiedjahre nicht hatten. Ist dies nicht gerade dasselbe? und doch dabey lächerlich. Der Fehler in jenem Schluße liegt darinn: das Recht eines Paciscenten gegen den andern aus einem Vertrage kann nicht anders als

durch

durch einen gegenseitigen Vertrag aufgehoben werden; aber Rechte, die ein Paciscent nicht aus solchen erhalten hat, sondern die ihn schon an und vor sich zustunden, erheischen keine Abänderung des Vertrages, und zu lezteren gehöret die Ausübung des landesherrlichen Reformations-Rechts eines evangelischen Landesherrn gegen seine evangelische Unterthanen (zu Fürstenau.) Diese hat er nicht aus dem Vertrage, sondern aus der Landeshoheit, und diese concurriret demnach mit seiner aus der paciscirten Abänderung des Vertrages erwachsenden Befugniß gegen seine catholische Unterthanen (zu Schledehausen), als welche leztere er nicht so wie jene Kraft der Landeshoheit, sondern Kraft der paciscirten Abänderung der Capitulation ausübet; und so fließen beide Quellen der Befugniß zum gemeinschaftlichen Endzwecke des Wohls des Ganzen zusammen.

Doch, der H. V. sezet nunmehr (§. 16.) den Fall, daß das jus reformandi der Grund der verfaßten öffentlichen Religionsübung sey. Er vermeinet aber, daß daßelbe alsdann nicht nach der allgemeinen Verordnung des Art. V. §. 30. 31. des Osnabrückischen Friedens, sondern nach der besondern Verordnung des Art. XIII. §. 4.

 und

und 7. beurtheilet werden müße, weil nach eben demselben Friedensschluße Art. V. §. 24. diejenige geistliche unmittelbare und mittelbare Stifter, welche dem König von Schweden oder dessen Bundesgenossen zur Entschädigung überlassen worden, nach den besondern für dieselbe verglichenen Bestimmungen beurtheilet werden sollten. Aber gehet diese Beurtheilung nicht wiederum auf Fälle, die zwischen beiden Religionstheilen streitig sind, wo die zwischen ihnen beiden (nicht zwischen einen Religionstheil unter sich) verglichene Bestimmungen zur Frage kommen? Muß man doch immer auf ein und eben dasselbe wiederum zurückkehren. Ich entsehe mich fast, immer dasselbe zu wiederholen, aber ich muß es, weil mein H. Gegner sich immer um einen und ebendenselben Punct herum drehet.

Selbiger machet nun (§. 17.) die Anwendung von jener gerühmten besondern Verordnung des westphälischen Friedens Art. XIII. §. 4. und 7. auf den gegenwärtigen Fall, und vermeinet, in solcher werde jeder Bischof zu Osnabrück, er möge catholischer oder protestantischer Religion seyn, angewiesen, den Zustand beider Religionen in dem

Stan=

Stande zu lassen, in welchem er entweder am 1. Jan. des Jahrs 1624. war, oder wie er nach einer besondern der Wahlcapitulation einzuverleibenden Verordnung bestimmt werden würde; solle daher der Besitzstand am Entscheidungsziele nicht für Fürstenau die Richtschnur seyn, so werde es doch in der Wahlcapitulation den pur evangelischen Orten zugezählet, gegen deren Innhalt jedem Bischof alle Rechte überhaupt in den angeführten Stellen benommen wären, ohne daß man einen Unterscheid nach dem Verhältniße gemacht habe, in welchem der Landesherr in Ansehung seiner Religion zu der Religion des Landes stehe. Mit diesem Argumente gehet es wiederum wie mit allen vorhergehenden; der H. Verf. vergißt zu bemerken, gegen wem die Capitulation vinculiren sollen, so wie das Entscheidjahr vinculiren sollte, nemlich, nicht gegen Landesherrn, die mit ihren Unterthanen einerley Religion, sondern die diverser Religion mit ihnen waren; also, wenn die künftigen Bischöfe von Osnabrück in der Capitulation angewiesen wurden, beide Religionen in ihren dermaligen Zustand zu lassen, so

 bräch-

brachte Sinn und Absicht der Capitulation mit sich, daß es so viel heißen sollte: der catholische Bischof solle die evangelische, und der evangelische die catholische Religion in ihrem dermaligen Zustand lassen; ohne daß es nöthig war, solches jedesmal distincte zu separiren, sondern so, daß man sich dabey des allgemeinen, leicht nach dem ganzen Sinn der Constitution verständlichen Ausdrucks bediente: die künftigen Bischöfe sollen die Religion, den *statum religionis*, in seinem jetzigen Zustande lassen. Ich sehe nicht ab, wie die Sache deutlicher seyn könnte.

Endlich (§. 18.) wiederholet der Herr Verf. nochmals: ein jeder Regent sey bey Ausübung seiner landesherrlichen Rechte an die Staatsgrundgeseze gebunden, deren Uebertretung die Beschwerden der Unterthanen rechtfertige. Die Osnabrückische Capitulation sey ein Reichsgrundgesez, dem zuwider der Landesherr auch sein *jus reformandi* nicht ausüben dürfe, widrigenfalls er gerechte Beschwerden der Unterthanen errege. Da wir vorhin die Natur des Osnabrückischen Staats-Grundgesetzes, der Capitulation, untersuchet, und gefunden haben, daß solches, so viel das

exer-

exercitium religionis anlanget, catholische Bischöfe gegen die evangelischen Unterthanen, und evangelische Bischöfe gegen die catholischen Unterthanen vinculiret, keineswegs aber dabey die Absicht dahin gehet noch dahin gehen möge, eine Scheidewand zwischen evangelischen Bischöfen und ihren evangelischen Unterthanen zu sezen, so bleibet auch hier nichts weiter zu antworten übrig, als: jede Sache ist in ihrer Maaße zu verstehen, mithin kann das landesherrliche jus reformandi allerdings den Bischof von Osnabrück nicht berechtigen, die Wahlkapitulation zu überschreiten; da er sie aber nicht überschreitet, wenn er sich solchen juris reformandi religionis exercitium gegen seine evangelischen Unterthanen bedienet, so kommt solches auch mit dieser in so ferne in nicht die mindeste Collision.

Schlieslich machet nun noch der Herr Verfaßer (§. 19.) eine Erinnerung gegen den H. G. J. P. Pütter, welchem er Schuld giebet, daß er den neuen Osnabrückischen Vergleich auch in soferne aus dem *jure reformandi* zu rechtfertigen suche, als in dem vermöge der Wahlcapitulation ausschlieslich catholischen Orte Schledehausen die evangelische Religionsübung eingeführet worden ist.

 Ich

Ich muß hier zuvörderst bemerken, daß diese Anschuldigung wohl nicht allerdings richtig ist, in dem gerade umgekehrt Herr Pütter in denen selbst von unserm H. Verf. angezogenen Worten seiner: **Unmaßgebl. Gedanken** 2c. §. 6. „Was in einem — große Vortheile zugesteht„ ja nichts deutlicher saget, als daß er das Recht des dermahligen Herrn Bischofs, die evangelische Religionsübung in Schledehausen einzuführen, nicht aus dem jure reformandi, sondern aus dem mit dem catholischen Metropolitan und Domkapitel errichteten Vergleiche herleitet. Aber eben darin soll nach dem H. Verf. der von H. Pütter begangene Fehler stecken, daß derselbe behauptet, der Metropolitan und das Domkapitel hätten in jenem Vergleiche etwas verwilligen können, was aus einem landeshoheitlichen Rechte herfließe. Scheinbar ist dieser Vorwurf allerdings, ich gestehe es; er machet der Erfindungskraft des H. Verf. Ehre, und hat einen Gedanken zum Grunde, der meines Wißens bey der Sache noch nicht in Bemerkung gekommen ist. Allein, indem ich solchem Vorwurfe aus dem Grunde zu begegnen, allenfalls Herrn Pütter, wenn er es für gut findet, überlasse, so bemerke ich hier blos, daß er die gegenwärtige Streitfrage gar nicht treffe, indem hier gar nicht

von

von der Befugnis der catholischen Einwohner zu Schledehausen, der zum Besten der dortigen evangelischen Einwohner gemachten Verfügung zu widerstreben, sondern von der Befugnis der evangelischen Einwohner zu Fürstenau, der zum besten der dortigen catholischen Einwohner gemachten Verfügung sich zu wiedersezen, die Rede ist, mich also hier diese ganze Frage nichts angehet. Indessen zweifle ich doch auch gar sehr, daß jener Verfügung irgend etwas mit Grunde Rechtens werde entgegengesetzet werden können; denn so wie es mir scheinet, ist dasjenige, was in jenem Vergleiche in Ansehung Schledehausens verfüget werden, keine Verfügung, welche der Metropolitan und des Domcapitul, noch weniger diese Kraft eines sich angemaßten landeshoheitlichen Reformationsrechts, gemachet haben, sondern es ist eine Verfügung, welche gleichfalls der dermalige Fürstbischof Kraft seines landeshoheitlichen Reformations-Rechts gemachet hat, nachdem nemlich die Bande, welche durch die Capitulation diesem seinen landeshoheitlichen Reformations-Rechte in Ansehung seiner catholischen Unterthanen angeleget waren, in Rücksicht Schledehausens durch eben die Paciscenten, welche jene Capitulation errichtet, wie-

wieder aufgelöset, und er deren in so ferne entlediget worden.

§. 7.

Betrachtung der Sache auch von Seiten der Billigkeit, und Untersuchung des von den Fürstenauern behaupteten Rechts der Entschädigung.

Vorstehendes wird hoffentlich genug seyn, um die von dem Herrn Verfasser vorgebrachte Einwendungen aus dem Wege zu räumen. Ich bin solche so umständlich durchgegangen, weil es mir nöthig schien, die Zweifel, welche gegen die Gerechtigkeit des Vergleiches vom 29ten Dec. 1786. vorgebracht werden, einmal aus dem Grunde zu heben, und weil mir dasjenige, was der H. Verfasser der: Unpartheyischen Gedanken ꝛc. darüber vorgebracht hat, noch das betrachtungswertheste von allem zu seyn scheinet. Das einzige, was die Vertheidiger der Fürstenauischen Beschwerden noch etwa bey ihm zu erinnern haben möchten, dürfte dieses seyn, daß er die Sache blos von Seiten des Rechts, nicht aber auch von Seiten der Billigkeit, in Erwägung bringe, da sie doch dafür halten, daß denen

evan-

evangelischen Fürstenauern auch von Seiten des lezteren ungemein vieles zu statten komme. Ich will demnach auch noch diese Seite der Billigkeit mit wenigem betrachten, um so mehr, da die mehresten, welche den Fürstenauern das Wort reden, auf diese appuyiren, indem es ihnen zu umständlich, zu beschwerlich ist, manchmal auch wohl über ihre Kenntniße des teutschen Staatsrechts hinausgehet, von der Natur und Beschaffenheit des Reformationsrechts nach reinen principiis juris publici ein gründliches Urtheil zu fällen. Sie bleiben demnach dabey stehen, daß sie sagen: es gehe gegen alle Billigkeit, denen Evangelischen zu Fürstenau ihre in der Osnabrückischen Capitulation so wohl gegründete alleinige Religions-Uebung zu beschränken; thue dieses ein evangelischer Bischof, was werde erst ein künftiger catholischer Bischof thun! Dieser werde immer weiter eingreifen, und solchemnach stehe denen evangelischen Fürstenauern aus der gegenwärtigen Einrichtung nicht allein für itzt, sondern hauptsächlich auch für künftige Zeiten die größte und immerwährende Gefahr bevor. — Wer so raisonirt, der erlaube mir, ihm zu sagen, daß er die Sache äusserst oberflächlich, und auf keine Weise richtig betrachte, und sich Gefahr und Be-

drü-

drückung vorbilde, wo keine ist, und auch keine in Zukunft seyn kann. Zuerst sage man mir: erwächset wohl irgend einige Behinderung der evangelischen Religionsübung zu Fürstenau aus dem jüngsthin abgeschlossenen Vergleiche? Wahrlich nicht die mindeste; und doch bilden sich die Vertheidiger der Fürstenauer die Sache so vor. Man sehe ihr doch aber näher auf den Grund, und dann wird man nicht mehr für ein solches Reformations-Recht, als hier der evangelische Landesherr gegen seine Glaubensgenoßen ausübet, zittern, und es als eine Bedrängung derselben, wohl gar als einen Eintrag in ihrer Glaubens- und Gewissens-Freiheit ansehen. Behalten denn nicht die Evangelischen zu Fürstenau nach wie vor die vollständige Ausübung ihrer Religion? werden sie auch wohl nur im mindesten in solcher beschränket? man sage mir, in welchem Stücke? Es geschiehet nichts weiter, als daß neben ihnen, unabbrüchlich ihrer eigenen Religionsübung, ihren catholischen Mitbürgern solche gleichfalls zu üben erlaubet wird. Und selbst, wie dieses? So etwa, wie es gemeiniglich von Seiten catholischer Landesherrn bei Einführung des Simultaneums für ihre Glaubensgenossen geschiehet, daß nämlich die Evangelischen ihre Kirchen zu solchem hergeben,

den Catholischen den Mitgebrauch derselben einräumen müssen? Keineswegs; den Evangelischen zu Fürstenau bleibet ihre Kirche nach wie vor ganz allein für sie, denen Catholischen wird auf deren eigene Kosten eine besondere Kirche an einem ganz unschädlichen - den Evangelischen in ihrer Religions-Uebung nicht die mindeste Behinderung verursachenden Platze erbauet. Wo bleibet nun die Beschränkung, die der evangelische Gottesdienst durch jene Einrichtung erleiden soll? Aber, saget man, ist diese auch gleich jezt noch nicht vorhanden, so wird sie doch in der Zukunft unter einem catholischen Bischofe eintreten. Dieser wird immer weiter gehen; er wird sich so gut wie der evangelische Bischof berechtiget halten, seine Glaubensgenossen zu begünstigen. Wie irrig urtheilet man doch, wenn man so argumentiret. Stehet denn einem catholischen Bischofe, der die geringsten Eingriffe in die Rechte der Evangelischen wagen will, nicht der annus decretorius, nicht die Osnabrückische Wahlcapitulation entgegen? Hat er so freye Gründe in Ansehung der Evangelischen, als sie der evangelische Bischof hatte? Ist hier also der Fall nicht ganz verschieden?

Die Sache demnach genau betrachtet, kann nichts unter der Widersetzlichkeit der Für-

ste-

stenauer verborgen liegen, als ein kleiner Neid, ihre catholischen Mitbürger durch eine gleiche freie und bequeme Religionsübung beglücket zu sehen, als deren sie selbst genießen, wobey sie aber das viele Gute nicht bedenken, das durch diese geringe und zugleich den Grundsätzen der Mäßigung und der menschenfreundlichen Toleranz so gemäße Verwilligung nicht allein ihren zahlreichen Glaubensgenoßen zu Schledehausen, sondern auch denen gesammten evangelischen Einwohnern des Stifts Osnabrück, welchen nun ein für allemal das ihnen zwar schon nach dem westphälischen Frieden gebührende aber unter catholischen Regierungen ihnen so vielfältig streitig gemachte und gesperrte wichtige Recht, ihre Kinder auch da, wo ihnen keine öffentliche Religionsübung zustehet, durch gemeinschaftlich zu haltende Schulmeister unterrichten zu lassen, bestätiget nnd auf immer befestiget worden ist, zuwächset. Nur das einzige gewinnet einigen Anschein, daß ihnen eine Entschädigung, theils wegen der durch jene Einrichtung ihren Pfarreyen eutzogen werdenden jurium stolae der catholischen Einwohner zu Fürstenau, theils wegen der von Seiten dieser catholischen Einwohner nunmehro aufhörenden Concurrenz zu der Unterhaltung der evangelischen Kirche und Kirchengebäude gebühre; und diesen Punct will ich

ich noch mit wenigem berühren. Die Sache nach dem strengen Rechte betrachtet, dürften die Fürstenauer auch darunter wohl wenig für sich haben. Denn nach der gegründeten Meinung der berühmtesten Lehrer des geistlichen Rechts hänget die Einrichtung der Parochien in der evangelischen Kirche lediglich von der landesherrlichen potestate ecclesiastica, dem landesherrlichen jure reformandi religionis exercitium ab *(a)*; der Landesherr hat demnach das Recht, nach seinem Ermeßen und wie er es für das Beste des Ganzen für gut findet, sowohl neue Parochien zu errichten, als die bisherigen zu verändern, zu vergrößern oder zu vermindern; die Parochiani haben nur in so ferne ein Recht gegen ihre Mit-Parochianos, von diesen Jura Stolae und die Mithülfe zur Unterhaltung der Kirche und Kirchengebäude zu verlangen, als diese würkliche Mitglieder der Parochie sind; werden sie aber dieser aus landesherrlichen Befehl entzogen, so höret ihre Verbindlichkeit zu jenen Gebühren und zu jener Concurrenz von selbst auf; gegen den Landesherrn aber findet keine Entschädigungs-Forderung

E

(a) *J. H. Böhmeri* J. Paroch. Sect. II. C. I. §. 22. *G. L. Böhmeri* Princ. jus Canon. §. 143. 191. *Es. Frid. Puffendorf.* Observ. jur. univ. T. III. p. 349.

derung Statt, da dieser sich seines landesherrlichen Rechts bedienet hat, und es dabey heisset: qui iure suo utitur, nemini facit injuriam. So siehet demnach die Sache aus, wen man sie von Seite des Rechts betrachtet; träte aber auch wirklich einige Billigkeit ein, die für eine Entschädigung der evangelischen Fürsternauer spräche, so ist die Sache doch bey weitem nicht von dem Belange, daß sie ein solches Aufheben verdiente, als davon gemachet wird. Die Fürstenauer verwechseln und vermischen offenbar das Recht der ganzen Verwilligung des öffentlichen Religions-Exercitii an die catholischen Fürstenauer mit dem ihnen etwa zustehenden Rechte zu einer Entschädigung, miteinander. Hätten sie auch lezteres, so folget daraus nicht jenes; sie hätten demnach von jenem, als gänzlich unerfindlich, sofort abstrahiren, sich blos auf dieses beschränken, und ohne das landesherrliche ius reformandi überhaupt zu bestreiten, eine geziemende Vorstellung und Bitte um eine für sie zu verfügende Entschädigung überreichen sollen. Betrachte man nun aber auch noch den Schaden selbst, der ihnen durch Absonderung der Catholischen zuzuwachsen behauptet wird. Was erstlich die Unterhaltung der Kirche und Kirchengebäude anlanget, so ergeben neuere glaubhafte Nachrichten, und

wie es sich bey einer von landesherrlicher Seite angestellten Untersuchung ergeben haben soll, daß die Kirche zu Fürstenau mit so ansehnlichen Einkünften versehen ist, daß, zumahl, wenn selbige nebst den dazu gehörigen Gebäuden, der Landesordnung gemäß, bey den Brandversuchungs-Societät eingeschrieben wird, zu welcher die Beyträge wiederum aus den Einkünften desselben mehr als reichlich bestritten werden können, der Fall, daß Beyträge der Eingepfarrenten zu solchen Unterhaltungskosten erforderlich seyn sollten, schlechterdings sich nicht gedenken läßet. Welches leeres Geschrey ist es demnach, das gleichwohl so vieles Mitleiden erreget hat! Wie weit sicherer würde man oftmahls gehen, wen man sich nicht von dem ersten Anschein einnehmen ließe, und allererst abwartete, bis man der Sache recht auf den Grund sehen kan. Was aber hiernächst die nunmehro abgehende Jura Stolae der bisherige catholischen Eingepfarreten anlanget, so entbehren ja diese nicht die evangelischen Eingepfarreten, welche hier Klage erheben, sondern der Pfarrer. Die Eingepfarrten sind weder Patron der Kirche, aus welchen Grunde sie etwa sich der Sache anzunehmen haben könnten, noch sind sie auch dem Pfarrer zur Ersezung der ihm entgehenden Jurium Stolae der Catholischen gehalten, und es dürfte

daher in alle Wege die exceptio deficientis interesse entgegen stehen. Doch zu allem Ueberflusse hat auch bereits der gnädigste Landesherr für die Entschädigung wegen solcher wegfallenden Stol-Gebühren gesorget, und solche wie es in dem dem evangelischen Corpori übergebenen Promemoria vom 23. Jul. 1787. heißet " aus eignen Mitteln angewie- „ sen. " Haben bisher die Beschwerde führende Fürstenauer irgend etwas gegen die Richtigkeit dieser Angabe, gegen die Hinlänglichkeit dieser Entschädigung, gegen die Sicherheit derselben auf künftige Zeiten, vorgebracht? Und doch will man ihre Klagen gerecht finden, doch nicht ablaßen, sich vorzubilden, daß ihnen zu nahe geschehen sey.

Ich schließe mit der festen Ueberzeugung, daß ein jeder, der die Sache kaltblütig, unbefangen, und in ihrem ganzen Zusammenhange betrachtet, jene landesherrliche Verfügung weder dem Rechte nach der Billigkeit im mindesten zuwiderlaufend, vielmehr aber in selbiger die Spuren der weisesten Vorsorge eines für das Wohl seiner Unterthanen von beiderley Religion gleich lebhaft beeiferten Landesvaters finden werde.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ompteda, Dietrich Heinrich Ludwig von,

Beleuchtung der unpartheyischen Gedanken über die Einführung des Simultaneums in den Osnabrückischen Orten Fürstenau und Schledehausen

Regensburg 1788

J.publ.g. 60
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10558506-5
VD18 10400877-004